

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

16. Ausgabe vom 27. April 2011

INHALT:

- ▼ Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Verkehr am 03.05.2011
- ▼ Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung; Allgemeinverfügung für die Anordnung zur Durchführung von flächendeckenden Bekämpfungsmaßnahmen gegen die Varroa-Milbe im Jahr 2011
- ▼ Satzung der Kreissparkasse München Starnberg Ebersberg
- ▼ Haushaltssatzung des Tourismusverbandes Starnberger Fünf-Seen-Land, Haushaltsjahr 2011

◆ Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Verkehr am 03.05.2011

Die nächste Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Verkehr des Landkreises Starnberg findet statt am **Dienstag, 03.05.2011 um 14:30 Uhr in der Cafeteria der Rummelsberger Anstalten in 82319 Starnberg-Söcking, Riedeselstraße 6**

– Tagesordnung –

I. Öffentliche Sitzung

1. Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes; Einleitung der 21. Änderung der Landschaftsschutzverordnung „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“ im Zusammenhang mit der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8046 der

- Stadt Starnberg für das Gebiet des Kriegsblinden-Kursanatoriums, Gemarkung Söcking;
2. ÖPNV im Landkreis; Optimierung des Regionalbusnetzes; Information
3. Verschiedenes

II. Nicht öffentliche Sitzung

◆ Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung; Allgemeinverfügung für die Anordnung zur Durchführung von flächendeckenden Bekämpfungsmaßnahmen gegen die Varroa-Milbe im Jahr 2011

Zum Schutz gegen die Varroose erlässt das Landratsamt Starnberg folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Besitzer von Bienenvölkern werden verpflichtet, im Jahr 2011 bei allen im Gebiet des Landkreises Starnberg gehaltenen Bienenvölkern die Behandlung gegen Varroamilben durchzuführen. Für die Behandlung sind die für die Varroabekämpfung zugelassenen Arzneimittel (Perizin®, Bayvarol®, Apiguard®, Thymovar® und Api Life Var®, die organischen Säuren Ameisensäure 60% ad us. vet., „Milchsäure 15% ad us. vet.“ und „Oxalsäuredihydrat-Lösung 3,5% ad us. vet.“) zu verwenden. Die Behandlung ist in der trachtlosen Zeit den Angaben der Arzneimittelhersteller entsprechend durchzuführen. Der Behandlungserfolg ist anhand regelmäßiger Gemüllprobenuntersuchungen zu kontrollieren. Im Bedarfsfall ist die Behandlung zu wiederholen.
2. Die sofortige Vollziehung der vorstehenden Nr. 1 wird angeordnet.
3. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht.

Hinweise

- Ameisensäure 60 % ad. us. vet., Apiguard®, ApiLive Var®, Thymovar® oder Bayvarol® sollen zur **Sommerbehandlung unmittelbar nach der letzten Honigernte** eingesetzt werden. Herstellerhinweise sind zu beachten. Grundsätzlich ist eine zusätzliche Behandlung mit Milchsäure 15 % ad. us. vet. oder Oxalsäuredihydrat-Lösung 3,5 % ad. us. vet. im **Spätherbst/Frühwinter** erforderlich und darf nur in **brutfreien** Völkern angewendet werden.
- Jede Anwendung apothekenpflichtiger Arzneimittel ist vom jeweiligen Imker zu dokumentieren und in das entsprechende Bestandsbuch einzutragen.
- Im Rahmen von Versuchen zur Resistenzzucht

können auf Antrag vom Landratsamt Starnberg Ausnahmen vom Behandlungsverbot zugelassen werden.

- Erhöhte Winterverluste sind dem Fachbereich Veterinärwesen des Landratsamtes Starnberg unter Telefonverbindung 08151/148 383 unverzüglich zu melden.
- Die erfolgreiche Anwendung der Varroa-Behandlungsmittel ist sehr stark auch von der Wittersituation abhängig. Eine Beurteilungs- und Planungshilfe für die Varroazid-Anwendung erhalten Imker über den agrarmeteorologischen Dienst (<http://www.lwg.bayern.de/bienen/info/krankheiten/28880/>), unter „Varroawetter“).

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im **Landratsamt Starnberg, Zimmer 167, Telefon 08151/148-405** aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Starnberg, 13.04.2011
Landratsamt Starnberg
Schmid
Oberregierungsrat

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

Bekanntmachung der Kreissparkasse München Starnberg Ebersberg

◆ Satzung der Kreissparkasse München Starnberg Ebersberg

Die Satzung der Kreissparkasse München Starnberg Ebersberg vom 23. März 2011 wurde im Amtsblatt des Landkreises München Nr. 9 vom 25. März 2011 veröffentlicht (www.landkreis-muenchen.de). Die Satzung kann auch in der **Kreissparkasse München Starnberg Ebersberg, Geschäftsstelle Starnberg, Wittelsbacherstraße 9, 82319 Starnberg** eingesehen werden.

München, 20.04.2011

Johanna Rumschöttel, Landrätin des Landkreises München, Vorsitzende des Verwaltungsrats

Bekanntmachung des Tourismusverbandes Starnberger Fünf-Seen-Land

◆ Haushaltssatzung des Tourismusverbandes Starnberger Fünf-Seen-Land, Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der Artikel 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in Verbindung mit Artikel 41 ff des Gesetzes über die Kommunale Zusam-

menarbeit und § 9 (3) der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Tourismusverband Starnberger Fünf-Seen-Land folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf Euro 734.167,00 im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf Euro 0,00 festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlage-Soll) wird auf Euro 451.137,- festgesetzt. Dieser Betrag ist im Verwaltungshaushalt auf der Einnahmenseite als Umlage der Verbandsmitglieder veranschlagt. Die Bemessungsgrundlage für die Umlage ergibt sich aus der Verbandssatzung.

§ 5

Der Höchstbetrag für Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf Euro 10.226,- festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1.1.2011 in Kraft. Starnberg, 20.04.2011

Hinweis: Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan samt Anlagen liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung eine Woche ab dem Tag der Veröffentlichung zur öffentlichen Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Tourismusverbandes während der allgemeinen Geschäftszeiten aus.

*Tourismusverband Starnberger Fünf-Seen-Land
Bernhard Sontheim, Vorstandsvorsitzender*



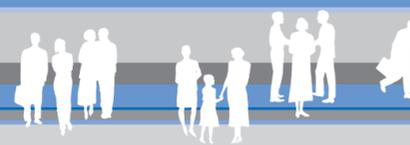
Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Landrat Karl Roth
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.



Einfach mehr Service!

Besuchen Sie unseren neuen BürgerService im Landratsamt Starnberg. Für zahlreiche Dienstleistungen steht Ihnen unser Team von **Montag bis Donnerstag von 7 bis 18 Uhr und am Freitag von 7 bis 16 Uhr** zur Verfügung.



Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 · 82319 Starnberg
Telefon 08151 148-148
buergerservice@LRA-starnberg.de
www.landkreis-starnberg.de